

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0187/2022**  
**nicht öffentlich**

| <b>Gremium</b>   | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Art der Behandlung</b> |
|--|----------------------|---------------------------|
| Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung | 03.05.2022           | Entscheidung              |

### **Tagesordnungspunkt**

**Optimierung und Straffung von Verfahrensabläufen zur Reduzierung von Binnenverbräuchen bei der Beschaffung von Rettungsdienstfahrzeugen**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, dass Beschaffungen von Fahrzeugen des Rettungsdienstes dann keiner gesonderten Zustimmung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) bedürfen, wenn sie einen hinreichend konkreten und vom Rat beschlossenen Bedarfsplan umsetzen.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Der Verwaltungsvorstand hat am 22.02.2022 beschlossen, dass Beschaffungen von Fahrzeugen des Rettungsdienstes unter den unten genannten Bedingungen keiner gesonderten Zustimmung des Verwaltungsvorstandes mehr bedürfen. Er befürwortet drüber hinaus eine vergleichbare Regelung für den AIUSO als zuständigen Fachausschuss und hat Fachbereich 10 beauftragt, eine entsprechende Entscheidungsgrundlage zu erstellen.

Gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) ist die Stadt Bergisch Gladbach als große Kreisangehörige Stadt Trägerin der Rettungswache. Nach § 9 RettG NRW halten die Rettungswachen die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel und das erforderliche Personal vor und führen die Einsätze durch.

Die Fahrzeugbeschaffungen des Rettungsdienstes folgen dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan. Hierin sind unter anderem Nutzungszeiträume und Laufleistungen der Fahrzeuge durch die Krankenkassenverbände als Kostenträger verbindlich vorgegeben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen.

Alle Bedarfspläne werden vom Rat der Stadt beschlossen. Mit dem Beschluss wird die Zustimmung zum Bedarfsplan erklärt. Dementsprechend besteht Einverständnis mit den geplanten enthaltenen Nutzungsbedingungen der Fahrzeuge. Mit den regelmäßig durchgeführten Ersatzbeschaffungen, wie auch den in den Bedarfsplänen enthaltenen Neubeschaffungen, werden die beschlossenen Bedarfspläne im täglichen Verwaltungshandeln lediglich umgesetzt.

Eine Abweichung von dem jeweils aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil die Stadt gegenüber dem Kreis als Trägerin des Rettungsdienstes zur Umsetzung verpflichtet ist. Die finanziellen Veränderungen durch die Ersatzbeschaffungen werden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. In der Regel handelt es sich um höhere Mietzahlungen an die Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) durch gestiegene Anschaffungskosten für die Fahrzeuge

Es stellt sich daher die Frage, warum die Umsetzung eines bereits ergangenen Ratsbeschlusses erneute politische Beschlüsse erfordern. Diese Praxis bindet personelle Ressourcen bei den Abteilungs- und Fachbereichsleitungen für die Abstimmung und Erstellung der Vorlagen sowie bei Verwaltungsvorstand und Ausschussmitgliedern bei der Vorbereitung und Beschlussfassung. Da die Kosten der Rettungsdienstfahrzeuge über die Kostenträger vollständig refinanziert werden und diese dem Bedarfsplan ebenfalls zugestimmt haben, ergeben sich keine finanziellen Belastungen für die Stadt Bergisch Gladbach.

Beschaffungen, die nicht im Bedarfsplan vorgesehen sind oder von den genannten Rahmenbedingungen wesentlich abweichen erfordern auch weiterhin die Zustimmungen der zuständigen Gremien, es sei denn

- Fahrzeuge, die (gegebenenfalls deutlich) vor dem vorgesehenen Ende der Nutzungsdauer einen gutachterlich festgestellten wirtschaftlichen Totalschaden erleiden, werden umgehend ersatzbeschafft. Sofern dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig ist, können übergangsweise geeignete Gebrauchtfahrzeuge im Übergangszeitraum bis zur Auslieferung beschafft oder angemietet werden.

- Reservefahrzeuge im Rettungsdienst, die gemäß Bedarfsplan nach Ihrer vorgesehenen Nutzungsdauer weiterverwendet werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ende der vorge-

sehenen Nutzungsdauer zu ersetzen.

Es wird bei jeder Fahrzeugbeschaffung geprüft, ob Fahrzeuge mit alternativen, insbesondere umweltfreundlichen Antrieben technisch sinnvoll für die vorgesehene Aufgabe eingesetzt werden können. Der AIUSO wird unaufgefordert informiert und um Entscheidung gebeten, wenn sich solche Möglichkeiten ergeben sollten.